Nutzungsbestimmungen Sporthallen

Die Ausübung von nicht-kontaktfreien Sportarten auch in geschlossenen Räumen ist für Gruppen bis zu 30 Personen, Verwandte in gerader Linie oder Angehörige von zwei Haushalten wieder möglich. Es muss eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer durch Datenerfassung sichergestellt werden.

Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport sind unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts auch in geschlossenen Räumen und Hallen wieder zulässig.

Sportanlagen dürfen durch bis zu 300 Zuschauer betreten werden. Eine Rückverfolgbarkeit, Einhaltung der Mindestabstände und Hygieneregeln müssen gewährleistet werden.

Da für die Turn- und Sporthallen immer noch besonders strenge Hygiene- und Infektionsbestimmungen gelten, kommt auf die Sportvereine bei der Hallennutzung eine besondere Verantwortung zu. Nachfolgend aufgeführte Vorgaben und Handlungsrichtlinien sind daher in Eigenverantwortung der Nutzer zwingend zu beachten:

- Innerhalb der jeweiligen Halle ist vor und nach dem Sportbetrieb ein geeigneter Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Zwischen den Sporteinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorzusehen, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Kein Zutritt für Personen mit Erkältungs- oder Atemwegsinfektionssyndromen.
- Die Nutzung von Großsportgeräten oder Sportgeräten der Schulen ist untersagt.
- Kleinsportgeräte sind mitzubringen und eigenständig zu desinfizieren.
- Vor und nach Gebrauch der Halle sind allgemein genutzte Flächen wie Türgriffe zu desinfizieren. Eine gute Durchlüftung muss sichergestellt werden.
- Es sind <u>Anwesenheitslisten</u> zur etwaigen Rückverfolgung zu führen. Außerdem ist von den Vereinen ein Corona-Ansprechpartner zu benennen.